

Steuerfallen bei der Steuerberatung

Hinweise für Berater und Beratene (11/2015)

SITUATION

In der jüngsten Ausgabe von IMPULSE wurde über „typische Fehler“ von Steuerberatern berichtet, welche die Mandanten in existenzbedrohende Situationen brachten (*Impulse 10/2015, S. 68–74*). Dabei handelte es sich fast ausschließlich um missglückte sogenannte „Betriebsaufspaltungen“. Dabei wird ein Unternehmen in eine Besitzgesellschaft (diese hält das Vermögen) und eine Betriebsgesellschaft (diese betreibt das operative Geschäft und mietet bzw. pachtet das Vermögen von der Besitzgesellschaft) aufgeteilt. Die Gründe dafür können vielfältig sein: Transfer von Vermögen aus der Haftungsmasse, Finanzierungsaspekte oder Nachfolgeplanung. Eine Betriebsaufspaltung kann aber auch ungeplant allein dadurch entstehen, dass ein Gesellschafter betriebsnotwendiges Vermögen an seine Gesellschaft vermietet. Dazu reicht schon die Vermietung eines einzelnen Raums im ansonsten privat genutzten Haus an die eigene Gesellschaft aus. Mitunter wird eine Betriebsaufspaltung vom Steuerpflichtigen und seinem Berater nicht erkannt und auch nicht erklärt. Erst die Betriebsprüfung deckt diese dann auf.

STEUERFALLEN

Das Tückische an Betriebsaufspaltungen ist, dass dabei die eigentlich beabsichtigten Vermietungs- und Verpachtungseinkünfte zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert werden. Dass damit Gewerbesteuer anfällt, ist zwar ärgerlich, aufgrund der Anrechenbarkeit aber nicht gravierend. Schmerzlich ist jedoch, dass das vermietete Vermögen und auch die Anteile an der Betriebsgesellschaft zu Betriebsvermögen werden und stille Reserven steuerhaft sind. Wird die Betriebsaufspaltung beendet, endet auch die Gewerblichkeit der Besitzgesellschaft. Das bislang als Betriebsvermögen qualifizierende Vermögen – vermietetes Vermögen und die Beteiligung – wird in das

Privatvermögen zwangsüberführt, die darin enthaltenen stillen Reserven aufgedeckt und versteuert. Dies kann zu einer veritablen Steuerfalle werden, gerade dann, wenn bspw. durch einen Erbfall Anteile und Vermögen unter den Erben verteilt werden und dies eine Betriebsaufspaltung zwangsläufig beendet.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Zunächst ist zu raten, das Entstehen einer Betriebsaufspaltung von Beginn an zu vermeiden. Mögliche Vorteile aus einer Gewerblichkeit (etwa bei der Verlustverrechnung) vermögen die drohenden Nachteile fast nie zu kompensieren. Die Beratungspraxis hat eine Reihe von Modellen entwickelt, wie Vermögen und Geschäftsbetrieb auch ohne Betriebsaufspaltung getrennt werden können. Bestehen Zweifel, ob bereits eine Betriebsaufspaltung entstanden ist, sollte umgehend das Gespräch mit dem Steuerberater geführt werden. Aus der Betriebsaufspaltung heraus führen viele Wege, aber auch diese müssen gut bedacht sein. Durch Einbringung des Besitzunternehmens in eine neue Gesellschaft oder auch die Betriebsgesellschaft kann man das Risiko einer ungeplanten Beendigung ausschalten. Allerdings ist dazu erforderlich, dass auch das rechtliche Eigentum am vermieteten Vermögen übertragen wird. Das ist dann problematisch, wenn eine zivilrechtlich wirksame Übertragung – etwa bei einem einzelnen vermieteten Raum – nicht möglich ist. Die Übertragung allein des wirtschaftlichen Eigentums ist riskant (*BFH vom 22.04.2015 – XR 8/13*). Eine Alternative ist die Einlage der Beteiligung in eine GmbH & Co. KG; dabei geht das vermietete Vermögen ohne Weiteres und steuerneutral in das Sonderbetriebsvermögen über. Lassen Sie sich zum Thema Betriebsaufspaltung fachkundig und umfassend beraten.

Bei Fragen zu diesem Thema sind wir gerne für Sie da!

DR. HÜTTCHE + PARTNER

Partnerschaftsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbB

E-Mail: info@huettche-partner.de
Website: www.huettche-partner.de

Eintragung im Partnerschaftsregister
Registergericht: Amtsgericht Jena
Registerzeichen: PR 100057

Büro Erfurt

Juri-Gagarin-Ring 90
99084 Erfurt

Tel.: +49 361 600390-0
Fax: +49 361 600390-6

Anja Münch

Steuerberaterin

Prof. Dr. Ulrich Moser

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Certified Valuation Analyst (CVA)

Büro Konstanz

Felix-Wankel-Straße 2
78467 Konstanz

Tel.: +49 7531 98221-0
Fax: +49 7531 9822-98

Prof. Dr. Tobias Hüttche

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Certified Valuation Analyst (CVA)